

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3.20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 18.**Dienstag, den 16. September 1919.****VII. Jahrgang.**

Inhalt: I. 1. Zahlung von Umzugskosten und Gehaltsbezügen an die aus den besetzten Gebieten vertriebenen Lehrpersonen. 2. Anträge auf Schadenersatz und Erstattung von Umzugskosten an Lehrer aus den besetzten und abzutretenden preussischen Landesteilen. 3. Schulfeiern mit religiösem Charakter. 4. Antefungen mit züftwickelnder Kraft. 5. Wählbarkeit von Lehrern zu Mitgliedern der Gemeindevorstände bzw. Gemeindevorsetzungen. 6. Verlegung von Ferien. 7. Kriegsbeschädigtenfürsorge. 8. Vorzeitige Schulentlassungen. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1. In denjenigen Fällen, in welchen die Besetzung freier Stellen des dortigen Bezirkes mit Lehrkräften aus den gefährdeten und zur Abtretung gelangenden Gebieten durch die Schulaufsichtsbehörde ohne Mitwirkung des Berufsberechtigten erfolgt, ist eine Verlegung im Interesse des Dienstes anzunehmen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach dem Kunderlasse vom 22. Februar d. J. — U M E 322*) — diese Lehrpersonen zunächst in der Regel noch nicht „verlegt“, sondern nur kommissarisch in den freien Stellen beschäftigt werden sollen, und daß die Verfügung über die freien Stellen im Rahmen des genannten Erlasses der Fürsorgestelle beim hiesigen Provinzialschulkollegium zugeht.

Auf die jungen Lehrkräfte, die erst einseitig angestellt waren oder zwar angestellt sind, aber noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, findet der § 62 des Volksschulunterrichtsgesetzes gleichfalls Anwendung, wenn ihre Verlegung ohne Mitwirkung der Berechtigten, mithin im Interesse des Dienstes erfolgt ist.

Den eingangs bezeichneten Lehrpersonen ist, solange sie die ihnen übertragenen Stellen kommissarisch verwalten und somit dort nur das Grundgehalt beziehen können, im Hinblick auf den Staatsministerialbeschuß vom 26. Juni d. J. (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. Juni d. J. Nr. 142) der zu ihrem bisherigen vollen Dienst Einkommen fehlende Betrag weiterhin vorruchweise aus der Staatskasse zu zahlen. Dabei ist es erwünscht, daß die bisher endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit Rücksicht auf die besonderen zu ihrer Überweisung nötigen Verhältnisse das volle Grundgehalt der freien Stelle von dem neuen Schulverbande erhalten. Wo sich das nicht erreichen lassen sollte, ist der Unterschiedsbetrag gleichfalls vorruchweise aus der Staatskasse zu zahlen.

Berlin, den 4. August 1919.

U M E Nr. 1513.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2. Die in neuerer Zeit immer zahlreicher hier eingehenden Gesuche geben mir Veranlassung, das Folgende bekanntzugeben:

Den Lehrern und Lehrerinnen, welchen von der Fürsorgestelle beim hiesigen Provinzialschulkollegium ohne Mitwirkung des Berufsberechtigten ein Lehrauftrag für eine neue Stelle erteilt worden ist, wird die

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 32.

Bergütung für Umzugskosten nach dem neuen Dienort von der Regierung gezahlt, deren Aussicht die neue Stelle unterleht. Die Anweisung des Betrages kann jedoch erst erfolgen, wenn eine endgültige „Beretzung im Interesse des Dienstes“ erfolgt sein wird. Von der Zahlung von Vorschüssen auf Grund des Erlasses¹⁾ des Herrn Finanzministers vom 11. März d. J. — P. 301 — aus der Staatskasse zu gewähren und diesen Vorschuss später bei Zahlung der Umzugskostenvergütung in Anrechnung zu bringen.

Solange die Lehrpersonen, die aus den besetzten bzw. abzutretenden Landesteilen vertrieben sind, noch keinen Verhäntrag erhalten haben, können ihnen Reisekostenerstattung und Zulagen für den vorläufigen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Dienstwohnortes gezahlt werden. Dohingehende Anträge sind durch den Kreisinspektors des neuen Aufenthaltsortes an die Fürsorgestelle beim Provinzialschulkollegium hier SW 68, Lindenstraße 14, zu richten. Die Angaben müssen, soweit möglich, belegt sein. Der Kreisinspektors hat den Antrag unmittelbar an die Fürsorgestelle weiterzuleiten und die Angaben, soweit als möglich, zu bescheinigen.

Ich weise hier nochmals auf die nach dem Runderlasse vom 26. Mai d. J. — U III E 979 III — den Lehrern für den Fortzug aus den bedrohten Gebieten gewährten Vergünstigungen auf den preussisch-bessischen Staatsbahnen hin. Falls hiervon nicht Gebrauch gemacht worden ist, bleibt in dem Antrage anzugeben, warum dies nicht hat geschehen können.

Anträge auf Schadenersatz auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 26. Juli d. J. Ziffer IV sind gleichfalls durch die Hand des Kreisinspektors an die genannte Fürsorgestelle zu richten. Der Antragsteller hat dabei besonders hervorzuheben, ob ihm etwa aus einer Schaderversicherung oder sonst Ersatzansprüche zuzuführen. Der Kreisinspektors hat auch hier, soweit als möglich, die Angaben zu bescheinigen.

Für die von den Polen erhobene Bürgerwehrsteuer kann ein Ersatz zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Berlin, den 15. August 1919.

U III E Nr. 1902

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Es ist zu werden vermählt, den Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung der öffentlichen Diensten, die aus Anlaß von kriegerischen Maßnahmen der Sowjetarmee oder der Polen genötigt sein sollten, ihren Wohnsitz einander selbst zu verlassen oder ihre Familie aus diesem fortzubringen, auf Antrag einen Vorschuss zu gewähren, und zwar den planmäßig angestellten Beamten bis zur Höhe eines Vierteljahresentkommens, den nichtplanmäßig angestellten Beamten bis zur Höhe eines Monatsentkommens. Die Gewährung des Vorschusses ist nur in den Fällen zulässig, in denen nach dem pflichtmäßigen Erweisen der vorgelegten Bescheide ein Verlassen des Wohnortes seitens der Beamten oder ihrer Familien gerechtfertigt und durch die politische Lage geboten ist.

Auch den handigen Vorgesetzten kann unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag ein Vorschuss in Höhe eines Monatsbetrages des Lohnes gewährt werden.

Eine Rückzahlung auf einen solchen Vorschuss schon bei der nächsten auf die Vorschusszahlung folgenden Gehalts- oder Lohnzahlung ist nicht erforderlich. Die Deckung des Vorschusses kann vielmehr bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1919 hinausgeschoben werden.

Berlin, den 11. März 1919.

Zugleich im Namen des Ministeriums des Innern.

P. 263. II 442. III 2516. III 3. 12. 110.

Das Finanzministerium.

Nr. 3.

In den Schulleitern mit reliablem Charakter im Sinne des Abschnitts 2 des Erlasses vom 1. April 1919 — U III A 423 *) — geschehen auch die herkömmlich von der Schule veranstalteten Morgenandachten und Schulgottesdienste, auch Schulreisen, gleichviel, ob sie in der Schule selbst oder in einer benachbarten Kirche stattfinden, ob sie an Werktagen oder an Sonntagen gehalten werden. Schüler, die vom Religionsunterricht befreit sind, brauchen daran nicht teilzunehmen. Auch die übrigen Schüler sind nicht durch disziplinarische Mittel zum Besuche dieser kirchlichen Veranstaltungen anzuhalten.

Die Befreiung vom Religionsunterricht findet zu Beginn des Schulhalbjahres für das Schulhalbjahr statt.

Zu den kirchlichen Veranstaltungen außerhalb der Schule im Sinne des Absatzes 1 rechnen Gemeindegottesdienste, Prozessionen und andere kirchliche Feiern, die nicht Veranstaltungen der Schule sind.

Berlin, den 22. August 1919.

U III A 704.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Der Erlass ist hierunter abgedruckt.

*) Vergleichs Amtliches Schulblatt 1919, S. 57.

Nr. 4.

Die Bestimmungen im letzten Absatz des Runderlasses vom 13. November 1912 — U III c 2016 — über die endgültige Anstellung der Volksschullehrer mit zeitlich rückwirkender Kraft sind durch den Erlaß vom 22. August 1918 — U III E 792*) —, betreffend die Vermeidung von Benachteiligungen der Lehrer, die am Kriege teilgenommen haben, nicht abgeändert und weiter zu beachten.

Anstellungen mit rückwirkender Kraft sind hiernach nur ausnahmsweise und über den Beginn des laufenden Vierteljahres hinaus nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Berlin W 8, den 5. August 1919.

U III E Nr. 2218.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Durch § 4 der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindevahlrechts vom 24. Januar 1919 sind die Vorschriften aufgehoben, nach denen bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Damit sind auch die Vorschriften der verschiedenen Städteordnungen außer Kraft gesetzt, welche die Lehrer an öffentlichen Schulen von der Wahl zu Magistratsmitgliedern ausnahmen.

Berlin, den 14. August 1919.

U II 6781.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Der Herr Oberpräsident hat die Herbst- und Weihnachtsferien im Schuljahre 1919/20**) für Orte mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-) Seminaren anderweitig, wie folgt, festgesetzt:

Herbstferien: Schluß Dienstag, den 30. September, Schulbeginn Dienstag, den 7. Oktober;

Weihnachtsferien: Schluß Samstag, den 20. Dezember, Schulbeginn Dienstag, den 13. Januar 1920.

Oppeln, den 12. September 1919.

U II V 795.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Zur Ergänzung des Runderlasses vom 10. Dezember 1918 — U III D 1574***) —, betreffend die Bewilligung von Aufkostenbeiträgen an aus dem Weeresdienst entlassene kriegsbeschädigte Lehrer, teile ich auf Grund einer Zuschrift des Reichsarbeitsministeriums, Abteilung für soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung, noch mit, daß die Organisationen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge berufen sind, für alle Kriegsbeschädigten, also auch für die kriegsbeschädigten Lehrer, ein Heilverfahren herbeizuführen, soweit es von der Weeresverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden kann. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge bedient sich dabei, soweit Bäder- und Anstaltskuren in Frage kommen, der Vermittlung der Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W, Leipziger Straße, Herrenhaus. Diese Abteilung hat ihrerseits Vereinbarungen mit dem Deutschen Lehrerverein getroffen, nach denen sie die Heilfürsorge für keine kriegsbeschädigten Mitglieder zu besonders günstigen Bedingungen durchführt^{†)}.

Berlin W 8, den 8. August 1919.

U III D 968.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Entsprechend unserer Verfügung vom 3. September 1918 — II a XXII 2649 — Schulblatt 1918 S. 113 — genehmigen wir, daß zum 1. Oktober d. J. die Kinder, die bis zum 31. März 1920 das 14. Lebensjahr zurücklegen und die sittliche und geistige Reife haben, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Schulzeit auf Antrag aus der Schulpflicht entlassen werden.

Auf den Vorbehalt des Widerrufs — Schulblatt 1915 S. 99 Nr. 3 — machen wir aufmerksam.

Oppeln, den 2. September 1919.

II a XXII 3234.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Die KreisSchulinspektoren Pohl in Oppeln und Dr. Wejschniof in Groß-Strehlitz sind vom 1. August 1919 ab endgültig angestellt worden. Dem Seminarlehrer Grossef aus Ziegenhals ist vom 1. September 1919 ab die kommissarische Verwaltung des KreisSchulinspektionsbezirks Lublitz II übertragen worden. Schulrat Klau in Hultschin ist bis zum 20. Oktober d. J. weiter beurlaubt worden, Vertreter ist KreisSchulinspektor Mandel in Hultschin.

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 112.

**) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 14.

***) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 8.

†) Für die Provinz Schlesien ist die Hauptfürsorgestelle der Ausschuss für die Kriegsverletztenfürsorge in Breslau, Börsenplatz 8, Landesversicherungsanstalt.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Frommnick, Paul	Nikolschin	Nikolschin	Lehrerstelle	1. 7. 1919.
Grüner, Joseph	Böslau	Böslau		1. 8. 1919.
Goradja, Paul	Stimath	Stimath		1. 9. 1919.
Timann, Joseph	Rujan	Rujan		1. 10. 1919.
Kiehl, Albert	Obvau	Obvau	Lehrerstelle	1. 8. 1919.
Wilbert, Marie	Tilnowy	Tilnowy		1. 9. 1919.
Klimes, Angela	Sorowetz	Sorowetz		
Höfel, Margarete	Bohuschütz	Bohuschütz		

Die Berufung der techn. Lehrerin Felicitas Dunder nach Ruda (vgl. S. 103) ist aufgehoben worden.

Endgültig sind angestellt:

Maritz, Max	Faberge	Faberge	Lehrerstelle	1. 10. 1918.
Riska, Maria	Wiedowitz	Wiedowitz		1. 4. 1919.
Koske, Julius	Wandau	Wandau		1. 7. 1919.
Carst, Hans	Stahom	Stahom		
Wojanow, Johannes	Strohitz	Strohitz		
Reuter, Josef	Groß-Baldwin	Groß-Baldwin		
Himmelsmann, Alfred	Crupnowy	Crupnowy		
Schorf, Paul	Richna	Richna		
Hein, Paul	Frederichowitz	Sundenburg		
Vogler, Emanuel	Chelzow	Sundenburg		
Opmanitz, Alois	Neudorf	Neudorf		
Wolke, Adolphina	Wagath	Wagath		29. 7. 1919.
Seiler, Bruno	Polowan	Polowan		1. 9. 1919.
Schmidt, Robert	Niedobitz	Raubow-Plana		
Wierzbicka, Joseph	Wierzbolen	Stawin		
Winkel, Anton	Wrony	Stawin		
Stöckel, Paul	Richtausdorf	Stawin		
Wenz, Paul	Trojanowitz	Seberzdorf		
Wiel, Max	Schlagowitz	Wagath	3te Lehrerstelle	
Berger, Paul	Wiedowitz	Wierzbolen	Lehrerstelle	
Wiedmann, Rudolf	Wojanow	Wagath		
Wagner, August	Wrony	Ob-Verzdorf		
Wanda, Joseph	Wandau	Ratowitzerhalde	Rektorstelle	1. 10. 1919.
Wandera, Franz	Z. Richterz	Wandau	Lehrerstelle	
Schmid, Otto	Wandau	Wandau	4te Lehrerstelle	
Witzgalla, Robert	Wandau	Sundenburg	Hauptlehrerstelle	
Witzgalla, Carl	Wandau	Wandau	Lehrerstelle	
Wandau, Rudolf	Wandau	Wandau		
Wandau, Hedwig	Wandau	Wandau	Lehrerstelle	1. 7. 1919.
Wandau, Margarete	Z. Richterz	Schwendowitz		
Wandau, Elisabeth	Wandau	Wandau		
Wandau, Margarete	Wandau	Wandau		
Wandau, Marie	Wandau	Wandau		
Wandau, Marie	Wandau	Wandau		
Schmidt, Hedwig	Wandau	Wandau		1. 10. 1919.
Schwarz, Margarete	Wandau	Wandau	Techn. Lehrerstelle	1. 7. 1919.

Die Berufung nach Tilnowy ist aufgehoben worden.

3. **Veretzungen in den Ruhestand:** Zum 1. Oktober 1919: Lehrer Georg Stieheiner in Glewitz, Lehrer Anton Jäger in Wiedowitz, Lehrer Richard Weiner in Lipin. Zum 1. Januar 1920: Hauptlehrer Stefanus in Gläube, Lehrer Alfred Frenzel in Schoppsitz. Zum 1. November 1919: Lehrerin Gabriele Ambrosius in Lipin. Rektor Hermann Gutka in Glewitz wird erst zum 1. Januar 1920 in den Ruhestand versetzt.

4. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrer Eugen Franke in Groß-Losowitz am 1. April 1919 in den Pflanzungsbezirk Bognitz, Lehrer Alfons Luda in Lipin am 31. Juli 1919 als Seminarlehrer nach Graudenz, Lehrer Adolf Bergang in Ratowitz am 31. August 1919 an die evangelische Hülfschule in Briesg, Lehrer August Munderloch in Neudorf am 30. September 1919 an die Gewerbeschule in Göttingen, Lehrerin Hedwig Albring geb. Polau in Raubow-Plana am 15. August 1919, Lehrerin Margarete Duda geb. Rhode in Lipin am 29. September 1919, Lehrerin Luise Prosske geb. Pleda in Sandau am 30. September 1919, technische Lehrerin Herta Floris in Pawlan am 30. September 1919.

5. **Auszeichnungen:** Dem Lehrer Leopold Klausewitz in Gleiwitz ist das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden.

6. **Erlaubnisheine für Privatlehrer:** Dem Sprachlehrer Bruno Bahr in Gleiwitz, den Lehrerinnen Elisabeth Boese in Wiersbel und Hedwig Anna Bolmer in Nicoline.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Niedobschütz	Nybnitz II	Lehrerstelle (Beherrschung der polnischen Sprache notwendig)	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreis Schulinspektion II in Nybnitz bis zum 1. 10. 1919.
Bzinitz	Lubinitz I	Erste Lehrerstelle (Beherrschung der polnischen Sprache erforderlich)	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreis Schulinspektion I in Lubinitz bis zum 1. 10. 1919.
Groß-Darkowitz	Hultschin	Hauptlehrerstelle (Beherrschung der mährischen Sprache erforderlich)	—	—	Ja	1. 10. 1919	Kreis Schulinspektion I in Ratibor bis zum 1. 10. 1919.
Stanitz	Pilschowitz	Hauptlehrerstelle, verbunden mit dem Organistenamt (Beherrschung der polnischen Sprache erforderlich)	—	—	Ja	1. 11. 1919	Kreis Schulinspektion in Pilschowitz bis zum 1. 10. 1919.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Zur gefl. Beachtung!

Meiner Bitte um Nachzahlung des Lehrentgeltzuschlages von 40 % für den Bezug des Amtlichen Schulblattes 1919 (gemäß der Verfügung der Regierung Nr. 16 unter Nr. 1) haben eine große Anzahl von Schülern bisher noch nicht entsprochen. Diese Schülern werden hiermit nochmals höflich gebeten, mir den Betrag baldigst einzusenden.

Breslau,
den 16. September 1919.

Hochachtungsvoll

Heinrich Handels Verlag.

Am 7. d. M. entschied nach langem schwerem Weiden der an der hiesigen Schule I tätig gewesene Lehrer

Rochus Wroß.

Der Verstorbene amtierte seit dem 1. Juli 1905 im hiesigen Schulverband und hat sich durch seine unermüdete Tätigkeit und sein ruhiges Wesen viel Freunde erworben.

Wir sichern ihm ein ehrendes Andenken!

Ortsgow O. S.,
den 8. September 1919.

Der Schulverbandsvorsitzer.
Flach.

Freie Lehrerstellen.

An unserer Volksschule und an der Hilsschule für schwachbegabte Kinder ist je eine evangelische

Lehrerstelle

zu besetzen. Neben dem Dienstlohn kommen nach dem Besoldungsgelege werden Ortszulagen von 300 bis

875 M. und für den Hilsschullehrer noch eine Amtszulage von 200 M. (Erhöhung in Aussicht) jährlich gewährt. Bewerber, für die Stelle an der Hilsschule mit Hilsschullehrerprüfung, wollen Lebenslauf mit beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. Oktober 1919 an uns einreichen.

Kattowitz, den 5. September 1919.

Der Magistrat.

In unseren katholischen Volksschulen
sind in nächster Zeit mehrere
Lehrerstellen

zu besetzen.
Grundgehalt und Alterszulagen nach
dem Lehrerbeförderungsgesetz; Mietz-
entschädigung 350 bzw. 410 *M.*; Orts-
zulagen 300 bis 700 *M.*

Bewerberinnen mit Zeugnisabschriften
und Lebenslauf sind an den Unter-
zeichnerten einzureichen.

Kopferberg O. S., den 12. Sept. 1919.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.
Dr. Urbanek.

Bekanntmachung.

An der hiesigen katholischen Volks-
schule ist die dritte Schullehrer-
stelle vakant und durch einen

unverheirateten Lehrer

zu besetzen. Dienstanstellung ist nicht
vorhanden. Die Beförderung erfolgt er-
gehen sich aus dem Beförderungsgesetz
vom 25. Mai 1909. Bewerbungen
sind baldigst einzureichen.

Tilschitz, den 3. September 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.
Reichenstein.

Bekanntmachung.

An der hiesigen dreiklassigen Volks-
schule ist derzeit eine

Lehrerstelle

zu besetzen.

Grundgehalt und Alterszulagen nach
dem Lehrerbeförderungsgesetz; Wohnzu-
geld = 410 *M.* jährlich. Ortszulagen:
bis zur 1. Alterszulage 300 *M.* bei
der 1. Alterszulage 400 *M.*, bei der
2. Alterszulage 410 *M.* jährlich.

Die pensionfähige Amtszulage
beträgt 200 *M.* jährlich. Pensioner-
zulagen nach staatlichen Grundätzen.

Bewerberinnen mit Lebenslauf und
Zeugnisabschriften (Hilfsschulcurriculum)
unter Angabe des Kreisfachinspektions-
bezirks, und ob der polnischen Sprache
mächtig, sind baldigst einzureichen.

Lindenburg O. S.,

den 15. August 1919.

Die Schuldeputation.

Meine weiße Kreide

weist alle Vorteile auf, die eine einwandfreie Schultafelkreide besitzen soll,
sie enthält den teureren Lacküberzug der Schultafeln, weil sie sandfrei ist. —
Meine farbigen Tafelkreiden, in allen Farben erhältlich, sind das Vollkommenste,
das auf diesem Gebiete erzeugt wird. 1 Schachtel weiße Kreide mit 50 St.
kostet 1 *M.*, 1 Schachtel farbige Kreide mit 12 St. kostet 2,40 *M.*, Versende
jedem Quantum. Musterschachtel, 12 St. enthaltend (je 6 St. weiße und farbige),
um den Preis von 2 *M.* portofrei zugesandt.

Kreide-Versand München, Lilienstr. 36a.

Verlag von Franz Buschka, Luraahütte O. S.

Zweien erschienen:

Sammelanzeige, betr. Urlaubserteilung an Schulkinder

zur allmonatlichen Einreichung an die Kreisfach-
inspektionen angeordnet durch (U III A Nr. 55 vom
10. 5. 19 — Amtl. Schulblatt 1919, Nr. 11: 31).

Verlagsbuchhandlung Gebrüder Böhm, Kattowitz.

In unserem Verlage erschien:

„Oberchlesisches Niederbuch“

von Ernst Wegher, Schultal.

Verlagsausgabe 10 *M.*

Schülerbuch Ausgabe A (Unterr- und Mittelstufe) 60 *M.*
B (Oberstufe) 60 *M.*

Das „Oberchlesische Niederbuch“ entspricht den Bestimmungen des Ministerial-
erlasses vom 10. Januar 1914. Sein Hauptwert liegt darin, daß es die und be-
stehende Übungen in organisch geordneter Weise bringt und dadurch dem Lehrer die
Vorbereitung und den Betrieb eines Schuljahres, die methodischen Forderungen
der Gegenwart berücksichtigend, gelangunterrichten wesentlich erleichtert.

Die Genehmigung des „Oberchlesischen Niederbuches“ von Schultal Wegher
ist durch Verfügung der kaiserlichen Regierung vom 3. August 1919
(Sta XXII 3052) genehmigt.

Die geschichtlichen Ereignisse vom Spätsommer 1918
bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung
und der Preussischen Landesversammlung

enthält der Anhang zur Vaterl. Geschichte für die Oberstufe
von Heg. und Schultal Kolbe.

Einzeln Preis 12 *M.*, 50 Stück 5,— *M.*

Verlag von Heinrich Handel in Breslau.

An der katholischen Volksschule in
Groß-Dombrowa, Kr. Beuthen O. S.,
sind

3 Lehrerstellen

zu besetzen. Dienstverhältnisse nach
dem Lehrerbildungsgesetz. Kenntnis
der polnischen Sprache erforderlich.
Bewerbungen mit Zeugnissen und
Lebenslauf umgehend erbeten.

Der Schulverbandsvorsitzer.

Rohowski.

Der Volkerverband der Bühnenfreunde sucht Mitarbeiter in jedem Ort aus den Lehrerkreisen.

Leichte Vortragstätigkeit in Vereinen
jeder Richtung. Interessante Arbeit,
sühnender Nebenverdienst, eigene freie
Buchlieferung, Unterstützung durch
Kultusministerium.
Raheres durch Direktor **Fichtner,**
Breslau 16, Lutherstraße Nr. 20.

Über 20000 Violinen

an Lehrer und für Schulzwecke geliefert.
Auf Veranlassung deutscher Unterrichts-
ministerien wurden meine Violinen geprüft
und für sehr gut und preiswert befunden.
Verlangen Sie meine Preisliste.

Franz Sell,

Elmshorn Nr. 62 bei Hamburg.
Werkstatt für künstlerisch ausgeführte
Reparaturen.

== Keine Großstadtpreise. ==

Vollständige ältere Jahrgänge

des Aml. Schulblasses für Poppel
laufe ich zurück.

Best. Angebote erbeten an
Heinrich Handels Verlag in Breslau.

Wie veranlasse ich Volks- Unterhaltungsabende?

Eine ausführliche Anleitung mit aus-
gewählten Programmen enthält das Buch:
"Lehrer u. Volksabende von H. Kempfmann,
Seminardirektor. Preis bei Vorbestellung
des Betrages 1,65, Nachnahme 20 Pf. teurer."
Verlag von Heinr. Handt in Breslau 6.

Pädagogische Neuerscheinungen:

Bündel, Dr. D.: Führer durch die Muttersprache. (L. Ehlermann, Dresden.)
172 Seiten. Gebd. 4,15 M. Nach Jahrestreit erschien die 2. Auflage. In
maßgebenden Zeitschriften und Fachzeitschriften vorzüglich beurteilt.

Frizjole, Prof. Dr. H.: Kindertümliche Sprachlehre. (L. Ehlermann, Dresden.)
160 Seiten. Gebd. 3,60 M. In zwei Jahren erschienen 3 starke Auflagen.
Praktischstes Hilfsbuch für jeden Deutschlehrer.

Gellwig, Direktor Prof. Dr.: Die Technik des Unterrichts in der deutschen
Grammatik. (L. Ehlermann, Dresden.) 2. Aufl., brosch. 4,50 M.

Schulz, Heinrich, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern: Die Schul-
reform der Sozialdemokratie. (Verlag Schmidt & Co., Berlin.) Preis
geb. 7,70 M.

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Inhaltsangabe und aus-
führlichem Sachregister. (Verlag W. F. Hennig, Berlin S 14.) Preis 1,70 M.

Illmann u. Hübner: Methodische Winke zu zeitgemäßer Behandlung der
Lehrgegenstände der Volksschule. (Verlag von Ferdinand Hirt in
Breslau.) 4. Auflage. Ausgabe für katholische Lehrer. Gebd. 3,50 M. und
40% Verlagssteuerzuschlag.

Vogelhuber, D.: Besondere Unterrichtslehre des Volksschulunterrichts
in Zeitschriften. (Verlag der Friedr. Köpcke'schen Buchhandlung, Wernberg.)
Aus Kriegsteilnehmerkurien entstanden, für Unterricht und Prüfung zum
Durchdenken der Probleme. 2. Auflage (3. bis 5. Tausend). Preis brosch.
2,60 M., gebd. 3,20 M.

Vorliegende Bücher sind auch zu beziehen durch **H. Handels Verlag, Verlags-
Abteilung, Breslau.**

In Kürze erscheint in 2., unveränderter Auflage:

Erklärung des katholischen Katechismus für die Diözese Breslau und den Delegaturbezirk.

Zum Gebrauch für Lehrer auf der Ober- und Mittelstufe der Volks-
schulen mit besonderer Berücksichtigung zweisprachiger Verhältnisse.

Bearbeitet von **H. Moethe.**

Preis etwa 6,— M.

Vorliegender Katechismus-Erklärung ist der letzte Vorzug zuteil geworden,
sowohl von der zuständigen Regierung zu Poppel als auch von den Regierungen zu
Danzig, Marienwerder und Posen durch besondere Verfügungen empfohlen zu werden.
Das Buch ist in der Diözese Breslau die erste und einzige Bearbeitung für die Ober-
und Mittelstufe der Volksschule und erfüllt einen lange gehegten Wunsch der lehreren
Oberbisch. Volksstimme am 17. Febr. 1913.

Das Buch hat mehrere Jahre gesteht. Infolge der vielen Nachfragen entschloß
sich der Verlag, eine 2., unveränderte Auflage zu drucken, und bietet, Befehlungen
schon jetzt anzugeben.

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

In Kürze erscheint:

? Warum Tonbildung?

von **Th. Paul, Direktor der Breslauer Gesangsakademie.**

Preis 50 Pf.

(Es empfiehlt sich, den Betrag mit der Bestellung in Marken einzulösen.)

Das Büchlein ist eine Ergänzung zu des Verfassers „Systematischen Ton-
bildung“; allen denen, die sich über die Forderungen der Stimmbildner und der
Gesangspädagogen unterrichten wollen, ist vorliegende Schrift bestens empfohlen.

Verlag von **Heinrich Handt in Breslau.**

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des **Bergstadtverlages** in Breslau bei, der einer geneigten Beachtung bestens empfohlen wird.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: **Heinrich Handels Verlag, Breslau.** — Druck: **Otto Gutschmann, Breslau.**